

Berichtigung

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes — Drucksache 7/4823 —

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/4823 — ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1

- Nr. 9 (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
- Nr. 16 (§ 35 Abs. 3 Satz 1),
- Nr. 35 Buchstabe a (§ 77 Abs. 2 Satz 3),
- Nr. 36 Buchstabe b (§ 79 Abs. 2 Satz 2),
- Nr. 38 Buchstabe b (§ 81 Abs. 1 Satz 4),
- Nr. 42 (§ 87 Abs. 1 Satz 3),
- Nr. 43 (§ 91 Abs. 2 Satz 2),
- Nr. 45 (§ 100 — § 23 a Abs. 2 Satz 2 HwO —),
- Nr. 45 (§ 100 — § 32 Abs. 3 HwO —)

ist jeweils der Begriff der „zuständige(n) oberste(n) Landesbehörde“ durch den Begriff „nach Landesrecht zuständige(n) Behörde“ zu ersetzen.

Ferner ist in Artikel 1 Nr. 29 (§ 54 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1) der Begriff der „obersten Lan-

desbehörde“ durch den Begriff „Behörde“ zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 99)

- a) In Buchstabe a ist § 99 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„7. entgegen § 23 Abs. 5 der zuständigen Stelle oder Behörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet,“.

- b) In Buchstabe b ist § 99 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7, 9, 10 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“